



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2025

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetz und zur
Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Drucksache 21/2751

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent geringer, als sie zehn Jahre zuvor war, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf ihre Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent größer, als sie fünf Jahre zuvor war, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf ihre Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Kreisangehörige Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur erhalten einen Ergänzungsansatz für Zersiedelung. Dieser beträgt, je nach Zersiedelungsgrad

1. 6 Prozent ihrer Einwohnerzahl bei einem Siedlungsindex von 0,5000 bis 0,6999,
2. 7 Prozent ihrer Einwohnerzahl bei einem Siedlungsindex von 0,7000 bis 0,8999,
3. 8 Prozent ihrer Einwohnerzahl bei einem Siedlungsindex von mindestens 0,9000.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Ist zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in einer kreisangehörigen Gemeinde der Anteil der unter Sechsjährigen an der Einwohnerzahl höher als im Durchschnitt aller kreisangehörigen Gemeinden, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Kinder gewährt. Der Ergänzungsansatz wird ermittelt, indem die Anzahl der unter Sechsjährigen, die sich aus dem über dem Durchschnitt liegenden Anteil ergibt, mit dem Faktor 1 gewichtet wird.““

- b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ist die Einwohnerzahl einer kreisfreien Stadt zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent geringer, als sie zehn Jahre zuvor war, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf ihre Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) Nach Abs. 1 wird als Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Ist die Einwohnerzahl einer kreisfreien Stadt zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent größer, als sie fünf Jahre zuvor war, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf ihre Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird die Angabe „6. Juli 2020 (BGBl. S. 1594)“ durch „21. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 314)“ ersetzt.
- d) Als Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) Ist zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in einer kreisfreien Stadt der Anteil der unter Sechsjährigen an der Einwohnerzahl höher als im Durchschnitt aller kreisfreien Städte, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Kinder gewährt. Der Ergänzungsansatz wird ermittelt, indem die Anzahl der unter Sechsjährigen, die sich aus dem über dem Durchschnitt liegenden Anteil ergibt, mit dem Faktor 1 gewichtet wird.“
- c) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ist die Einwohnerzahl eines Landkreises zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent geringer, als sie zehn Jahre zuvor war, erhält er einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf seine Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) Nach Abs. 1 wird als Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Ist die Einwohnerzahl eines Landkreises zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent größer, als sie fünf Jahre zuvor war, erhält er einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf seine Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Weisen kreisangehörige Gemeinden eine ländliche Siedlungsstruktur auf, erhält ihr Landkreis einen Ergänzungsansatz in Höhe von 6 Prozent der Einwohnerzahl dieser Gemeinden.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 26 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.“
- d) In Nr. 24 wird in § 70e die Angabe „Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer“ durch „Grundsteuer A und Grundsteuer B“ ersetzt.

2. Nach Art. 10 werden als Art. 11 bis 13 eingefügt:

**„Artikel 11¹
Änderung des Artikel 141-Gesetzes**

Das Artikel 141-Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

¹ Ändert FFN 43-83

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Haushalt ist ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dem Grundsatz nach Satz 1 ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach dem Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 Nr. 247) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten. Dabei sind die Einnahmen und die Ausgaben um finanzielle Transaktionen nach § 4 sowie um die Zuführungen zum und die Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 577), geändert durch Gesetz vom ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]*, in der jeweils geltenden Fassung zu bereinigen; Entnahmen nach § 8 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes bleiben dabei außer Betracht.“
2. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 12² **Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

Die Hessische Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „Nettokreditaufnahme“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
2. In § 79 Abs. 1 werden die Wörter „Erfolgs-, Finanz- und Vermögensrechnung“ durch „Erfolgs- und Finanzrechnung“ ersetzt.

Artikel 13³ **Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes**

§ 8 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 577) wird wie folgt gefasst:

„§ 8 **Verwendung des Sondervermögens**

Jährliche Entnahmen aus dem Sondervermögen sind bis zu einem Betrag von 180 000 000 Euro nach Maßgabe des Haushaltsplans zulässig.“

3. Die bisherigen Art. 11 und 12 werden die Art. 14 und 15.

² Ändert FFN 43-92

³ Ändert FFN 320-214

Begründung:**Allgemeines**

Die Änderungsbefehle Nr. 4, 6 und 8 des Gesetzentwurfs werden zur besseren Lesbarkeit neu gefasst. Auf die Begründung der Änderungsbefehle im Gesetzentwurf wird verwiesen.

Einzelbegründung**Zu 1. Art. 1:**Zu 1. a.

In Absatz 1 und 2 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit dem Gesetzentwurf wird der im Hessischen Finanzausgleichsgesetz geregelte Ergänzungsansatz für kreisangehörige Gemeinden, die dem Strukturraum „Ländlicher Raum“ zugeordnet werden, neu ausgestaltet. Ab dem KFA 2026 wird der Ergänzungsansatz denjenigen Gemeinden gewährt, die eine ländliche Siedlungsstruktur aufweisen. Entscheidend hierfür ist der jeweilige Siedlungsindex der Gemeinde. Der Gesetzentwurf sieht bisher vor, dass Gemeinden mit einem Siedlungsindex größer-gleich 0,5 einen Ergänzungsansatz in Höhe von fünf Prozent, Gemeinden mit einem Siedlungsindex größer-gleich 0,7 einen Ergänzungsansatz in Höhe von sechs Prozent und Gemeinden mit einem Siedlungsindex von mindestens 0,9 einen Ergänzungsansatz von sieben Prozent erhalten. Die eingeführte Staffelung des Ergänzungsansatzes trägt dem Umstand Rechnung, dass ein größerer Zersiedlungsgrad mit höheren finanziellen Belastungen für die Kommunen einhergeht.

Durch die Einführung des Siedlungsindex als Kriterium für die Gewährung des Ergänzungsansatzes wird dieser bereits gestärkt, da so (berechnet auf Basis des der Festsetzung des KFA 2025) mehr Kommunen von diesem Ergänzungsansatz profitieren. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Höhergewichtung von vormals drei Prozent auf fünf bis sieben Prozent dient vor allem der Abfederung der aus der Grundsteuerreform resultierenden Umverteilungswirkung.

Mit dem Änderungsantrag werden die bisher in § 20 Abs. 3 HFAG vorgesehenen Prozentsätze um jeweils einen Prozentpunkt von vormals fünf bis sieben Prozent auf sechs bis acht Prozent erhöht. Damit erhalten Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur eine spürbare finanzielle Stärkung, um dem Auseinanderdriften von urbanen und ländlichen Gebieten entgegenzuwirken. Die strukturellen Herausforderungen der Gemeinden werden noch besser berücksichtigt, indem sie über den KFA gezielt entlastet werden. Die Erhöhung zielt darauf ab, gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern und die Zukunftsfähigkeit ländlicher Regionen weiter zu stärken.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein neuer Ergänzungsansatz für Bevölkerungswachstum eingeführt, den Kommunen erhalten, deren Bevölkerung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren um mehr als fünf Prozent wächst. Die Einwohnerzahl wird um den die Fünf-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatz erhöht.

Ziel ist es, den KFA an die aktuelle Bevölkerungsentwicklung und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die kommunale Ausgabenstruktur anzupassen. Denn wie die finanzwissenschaftliche Begutachtung zeigt, wachsen drei Viertel der hessischen Kommunen und stehen gleichzeitig vor besonderen finanziellen Herausforderungen.

Darüber hinaus geht aus der finanzwissenschaftlichen Begutachtung deutlich hervor, dass vor allem die Altersgruppe der unter Sechsjährigen in den letzten zehn Jahren besonders dynamisch gewachsen ist und die Kommunalhaushalte gerade in dem Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe hohe Zuschussbedarfe und damit zunehmend Defizite aufweisen. Im Ergebnis entfallen auf diese Gruppe auch die höchsten Ausgaben je Einwohner, denen kaum oder nur geringfügige Einnahmen gegenüberstehen.

Tatsächlich ist die Kinderbetreuung nicht nur Teil der kommunalen Daseinsvorsorge, die Ausgaben in diesem Bereich sind für die Kommunen zugleich eine wichtige Investition in die Zukunft, die es zu unterstützen und zu fördern gilt. Daher soll mit dem Änderungsantrag unabhängig von einer abschließenden Einigung im Rahmen dieser Evaluierung des KFA und im Sinne des Koalitionsvertrags ein Ergänzungsansatz für Kinder eingeführt werden. Der Ergänzungsansatz wird in § 20 HFAG in einem neuen Absatz (Abs. 5) aufgenommen.

Den Ergänzungsansatz erhalten kreisangehörige Gemeinden mit einer im Vergleich zum gewogenen Landesdurchschnitt aller kreisangehörigen Gemeinden überdurchschnittlich hohen Anzahl an Kindern. Indem die überdurchschnittliche Anzahl der unter Sechsjährigen mit dem Faktor eins gewichtet wird, zählen diese Kinder in Zukunft im KFA insgesamt doppelt.

Zwar schlägt die finanzwissenschaftliche Begutachtung einen deutlich höheren Faktor vor, aber vor Hintergrund der fehlenden Einigung innerhalb der kommunalen Familie bei gleichzeitigem Handlungsbedarf erscheint eine Gewichtung mit dem Faktor eins als sinn- und vor allem maßvoller Kompromiss. Denn auf diese Weise werden Kommunen, die mit wachsenden Ausgaben im Bereich der Kindertagesstätten besonders belastet sind, zielgerichtet unterstützt, wobei sich der Ergänzungsansatz aufgrund der relativ moderaten Ausgestaltung verhältnismäßig in das Gesamtkonstrukt des KFA einordnet.

Zu 1. b.

In Absatz 1 und 2 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Analog zu der Regelung bei den kreisangehörigen Gemeinden wird auch bei den kreisfreien Städten ein Ergänzungsansatz für Kinder eingeführt. Der Ergänzungsansatz wird in § 26 HFAG in einem neuen Absatz (Abs. 4) aufgenommen.

Im Sinne des in der hessischen Verfassung verankerten Staatsziels der gleichwertigen Lebensverhältnisse erfolgt auch hier eine Gewichtung mit dem Faktor eins, um auch innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte eine passgenaue und zugleich moderate Wirkung zu erzielen.

Kinder erhalten damit unabhängig von ihrem Wohnort, egal ob in der Metropolregion Frankfurt/Rhein/Main, oder in Nord- und Osthessen, die gleichen Startchancen. Damit gilt das Prinzip, alle Kinder sind in Hessen gleich viel wert.

Zu 1. c.

In Absatz 1 und 2 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit dem Gesetzentwurf wird der im Hessischen Finanzausgleichsgesetz geregelte Ergänzungsansatz für Landkreise, deren kreisangehörige Gemeinden eine ländliche Siedlungsstruktur aufweisen, bereits angepasst. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Höhergewichtung von vormals drei Prozent auf fünf Prozent orientiert sich an der Änderung des Ergänzungsansatzes für kreisangehörige Gemeinden.

Da mit dem Änderungsantrag die bisher in § 20 Abs. 3 HFAG vorgesehenen Prozentsätze im Ergänzungsansatz für Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur um jeweils einen Prozentpunkt erhöht werden (Änderung Nr. 1a), wird analog dazu eine entsprechende Anpassung der Regelung nach § 32 Abs. 3 HFAG für die Landkreise vorgenommen. Die Höhergewichtung wird deshalb ebenfalls um einen Prozentpunkt von vormals fünf Prozent auf nun sechs Prozent erhöht.

Zu 1. d.

Aus dem weiteren Wortlaut sowie der Begründung des Gesetzentwurfs geht bereits eindeutig hervor, dass die Übergangsregelung nach § 70e nur auf die Grundsteuer A und B bezogen ist. Mit dem Änderungsantrag erfolgt in diesem Sinne eine redaktionelle Anpassung des im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungsbefehls.

Zu 2. Art. 11:

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) hat der verfassungsändernde Bundesgesetzgeber die Schuldenbremse für die Länder um die Möglichkeit einer strukturellen Nettokreditaufnahme (Strukturkomponente) für die Gesamtheit der Länder i. H. v. 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) erweitert. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder wird durch das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) geregelt.

Nach Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG treten bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter dieser festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, außer Kraft. Daher ist eine landesrechtliche Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse zwar nicht zwingend notwendig, sie wird jedoch als sinnvoll erachtet, um den neu geschaffenen Handlungsspielraum landesrechtlich zu verankern und insoweit Rechtsklarheit zu schaffen. Somit ergibt sich der rechtliche Rahmen für die landesrechtliche Umsetzung in Hessen nunmehr neben den verbleibenden landesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV) auch aus den bundesrechtlichen Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG und des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetzes (StruKomLäG).

Die Aufnahme des strukturellen Verschuldungsspielraums in das Artikel 141-Gesetz stellt die seit dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderung am 25. März 2025 bestehende Rechtslage klar: Die frühere Kreditobergrenze gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Artikel 141-Gesetz wird um eine Strukturkomponente gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 6 GG in Verbindung mit dem StruKomLäG erweitert.

Daneben stellt die Ergänzung in Satz 3 die seit dem 1. Januar 2019 bestehende Rechtslage klar, wonach die jährlichen Entnahmen aus den Erträgen des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ gemäß § 8 VersRücklG die zulässige Nettokreditaufnahme nach dem Artikel 141-Gesetz nicht entsprechend absenken.

Die Übergangsregelung des § 11 für die Jahre 2015 bis 2018 ist entbehrlich geworden.

Zu 2. Art. 12 Nr. 1:

Mit der Streichung wird künftig zur Entbürokratisierung und Verschlankeung der Verwaltungsprozesse auf die zusätzliche Erstellung, Erläuterung und Prüfung einer Vermögensrechnung (Bilanz) für die Kernverwaltung verzichtet.

Eine Vermögensrechnung (Bilanz) des Landes ist als Konzernbilanz (§ 79 Abs. 2 Nr. 1) Bestandteil einer Anlage zur Haushaltsrechnung (§ 78 Nr. 5). Die Konzernbilanz wird bislang bereits jährlich erstellt und im Auftrag des Hessischen Rechnungshofs von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Konzernbilanz bildet die Vermögenslage des Landes vollständig mit sämtlichen Vermögensgegenständen und Schulden ab und berücksichtigt neben der Kernverwaltung auch haushalterisch ausgegliederte Einheiten wie z. B. die Sondervermögen, Landesbetriebe und Hochschulen des Landes. Dadurch vermittelt ausschließlich die Konzernbilanz einen vollständigen Blick über die finanzielle Gesamtlage des Landes. Die geprüfte Konzernbilanz wird mit dem jährlichen Geschäftsbericht veröffentlicht.

Die vorliegende Anpassung in § 76 Abs. 3 Nr. 3 LHO erübrigt einen beachtlichen zusätzlichen administrativen Aufwand, der mit der Erstellung, Erläuterung und Prüfung einer zusätzlichen Vermögensrechnung (Bilanz) des Landes für die Kernverwaltung als Teilbereich des Landes verbunden wäre. Eine entsprechende zusätzliche Information, die bislang auch aus IT-technischen Gründen noch nicht bereitgestellt werden konnte, ist im Interesse der Entbürokratisierung und Verschärfung der Verwaltungsprozesse auch künftig entbehrlich. Die Information von Parlament und Öffentlichkeit zur Vermögenslage des Landes ist durch die Konzernbilanz weiterhin unverändert gewährleistet.

Zu 2. Art. 12 Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu 2. Art. 13:

Auf Grund der hohen Inflationsraten der vergangenen Jahre sowie der damit einhergehenden hohen Tarifabschlüsse sind die Pensionsrückstellungen des Landes in den vergangenen Jahren dynamisch gewachsen. Gleichzeitig hat sich der Spielraum im Landeshaushalt für freiwillige Zuführungen zur Versorgungsrücklage in Folge der Krisen der vergangenen Jahre erheblich eingeschränkt. So sind die Versorgungsausgaben von 2,8 Mrd. Euro in 2018 auf 3,6 Mrd. Euro in 2024 gestiegen; die Pensionsrückstellungen sind im gleichen Zeitraum von 79,3 Mrd. Euro auf 99,3 Mrd. Euro angewachsen. Die ursprünglich angestrebte Kapitaldeckung der Pensionsrückstellungen in Höhe von zehn Prozent kann daher auf absehbare Zeit nicht erreicht werden. Damit rückt das mit der Einrichtung des Sondervermögens verbundene Ziel, die Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Landeshaushalt abzufedern, in weite Ferne.

Damit das Sondervermögen bereits jetzt seinen Zweck erfüllen kann, zur Finanzierung der Versorgungslasten beizutragen, ist eine Änderung der Verwendungsregelung des § 8 erforderlich. Die Neuregelung lässt die Entnahme von Erträgen des Sondervermögens zu; über die tatsächliche Entnahme entscheidet der Haushaltsgesetzgeber. Damit der aufgebaute Kapitalstock auch in Zukunft zur Sicherung der Versorgungsausgaben des Landes zur Verfügung steht, wird die zulässige Entnahme auf höchstens 180 Mio. Euro jährlich begrenzt. Bei einem bilanzierten Vermögenswert zum 31. Dezember 2024 von 5,9 Mrd. Euro entspricht dies einem Anteil von rund drei Prozent.

Bei der erzielten Rendite handelt es sich um die zeitgewichtete Rendite, die um externe Mittelzu- und -abflüsse bereinigt wird. Diese berechnet die Deutschen Bundesbank für das Gesamtportfolio. Die Rendite betrug von 2016 bis 2024 durchschnittlich rund 3,7 Prozent pro Jahr.

Nach Ablauf von fünf Jahren soll eine Evaluation der Regelung erfolgen.

Die für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlichen Dienstherren geltenden Regelungen sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Die für die anderen öffentlichen Dienstherren vorgesehene Möglichkeit, aus ihren jeweiligen Sondervermögen jährlich bis zu ein Fünfzehntel des Bestandes zu entnehmen, findet für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ auch weiterhin keine Anwendung.

Wiesbaden, 28. Oktober 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert